
Amtsblatt

gegründet 1746



Stadt
Augsburg

Nummer 14, 03. April 2015, Seite 73

Einzelpreis 0,50 €

Inhaltsverzeichnis

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Parkgebühren in der Stadt Augsburg (Parkgebührenordnung) vom 26.03.2015

Öffentliche Bekanntgabe zur Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Augsburg Energie GmbH

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Hofackerstr. 20a*
- *Daucherstr. 31*
- *Bürgermeister-Widmeier-Str. 27*

Studium zur Diplom-Verwaltungswirtin (FH), zum Diplom-Verwaltungswirt (FH)

Herausgegeben und gedruckt von der
Stadt Augsburg
Redaktion: Medien- und Kommunikationsamt,
Rathausplatz 1, 86150 Augsburg
Telefon (0821) 324-9402
Telefax (0821) 324-9405

Verantwortlich für Bekanntmachungen:
Leiter der städtischen Dienststellen
Erscheint nach Bedarf an Freitagen
Einzelpreis 0,50 €
Abonnementpreis:
im Jahr 30,00 € per Postversand
im Jahr 10,00 € per E-Mail

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über Parkgebühren
in der Stadt Augsburg (Parkgebührenordnung) vom 26.03.2015**

Die Stadt Augsburg erlässt als untere Straßenverkehrsbehörde aufgrund von § 6 a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919); zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.08.2013 (BGBl. I S. 3313), i.V.m. § 21 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22.12.1998 (GVBl. S. 1025), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.10.2014 (GVBl. S. 450) folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Parkgebühren in der Stadt Augsburg (Parkgebührenordnung) vom 23.03.2012 (ABl. S. 80) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird das Wort „Satzung“ durch das Wort „Verordnung“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 wird die Parkgebühr von „1,00 € je angefangene 30 Minuten“ ersetzt durch „2,00 € je Stunde“.
3. In § 2 Abs. 2 wird die Parkgebühr von „0,30 € je angefangene halbe Stunde“ ersetzt durch „0,60 € je Stunde“.
4. In § 2 Abs. 3 Satz 1 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
5. Nach § 2 Abs. 3 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Darüber hinaus bemisst sich die zulässige Parkdauer bei der Benutzung von Parkscheinautomaten nach dem eingeworfenen Geldbetrag.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt, frühestens mit der erforderlichen Umstellung der Parkscheinautomaten in Kraft.

Augsburg, den 26.03.2015
gez.
Oberbürgermeister
Dr. Kurt Gribl

Öffentliche Bekanntgabe zur Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Augsburg Energie GmbH

Hiermit geben wir bekannt, dass sich die Fernwärmepreise für die Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Augsburg wie nachfolgend abgedruckt geändert haben.

Die neuen Preisblätter liegen auch in unseren Geschäftsräumen in Augsburg, Hoher Weg 1, aus und sind innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten zugänglich und können unentgeltlich bezogen werden.

Unsere Fernwärmekunden haben die nachfolgende Preismitteilung bereits auf dem Postweg erhalten.

1. Norm-Sondervertrag für Anlagen > 20 kW

Ab dem 01.04.2015 gelten für das 2. Quartal 2015 im Norm-Sondervertrag folgende Fernwärmepreise:

	netto	brutto	
Leistungspreis (LP)	1,59	1,89	Euro/Liter/h/a
Zonenregelung beim Arbeitspreis (AP)			
bis 600.000 kWh AP 1	6,63	7,89	Cent/kWh
bis 1.200.000 kWh AP 2	6,29	7,49	Cent/kWh
über 1.200.000 kWh AP 3	6,07	7,22	Cent/kWh

Die Netto-Arbeitspreise (Ziffer 1.2) reduzieren sich noch um **netto 0,17 Ct./kWh in der ersten, 0,16 Ct./kWh in der zweiten und 0,15 Ct./kWh in der dritten Zone**. Es handelt sich dabei um einmalige, außerordentliche Rabatte für das 2. Quartal 2015.

Preisanpassungsfaktoren

In die Berechnung nach Ziffern 1.1 und 1.2 fließen für das 2. Quartal 2015 die folgenden Faktoren ein:

Investitionsgüterindex (Mittelwert aus Sept. 2014 mit Feb. 2015):	I =	103,75000
Monatsentgelt:	L =	2.957,89 (EUR/Monat) brutto
Index für Kraftwerksgas (Mittelwert aus Sept. 2014 mit Feb. 2015):	EG =	114,13333
Preis für extra leichtes Heizöl (Mittelwert aus Sept. 2014 mit Feb. 2015):	HEL =	56,50167 (EUR/hl) netto
Index für Holzhackschnitzel (Mittelwert aus Sept. 2014 mit Feb. 2015):	BIO =	98,56667

2. Kunden mit Kleinverbrauch ≤ 20 kW

Ab dem 01.04.2015 gelten für das 2. Quartal 2015 bei den Kunden mit Kleinverbrauch folgende Fernwärmepreise:

	netto	brutto	
Grundpreis (GP)	38,91	46,30	Euro/Monat
Arbeitspreis (AP)	6,63	7,89	Cent/kWh

Der Netto-Monatsgrundpreis reduziert sich noch um **netto 1,64 EUR**. Der Netto-Arbeitspreis reduziert sich noch um **netto 0,17 Ct./kWh**. Es handelt sich dabei um einmalige, außerordentliche Rabatte für das 2. Quartal 2015.

Preis Anpassungsfaktoren

In die Berechnung nach Ziffern 1.1 und 1.2 fließen für das 2. Quartal 2015 die folgenden Faktoren ein:

Investitionsgüterindex (Mittelwert aus Sept. 2014 mit Feb. 2015):	I =	103,75000
Monatsentgelt:	L =	2.957,89 (EUR/Monat) brutto
Index für Kraftwerksgas (Mittelwert aus Sept. 2014 mit Feb. 2015):	EG =	114,13333
Preis für extra leichtes Heizöl (Mittelwert aus Sept. 2014 mit Feb. 2015):	HEL =	56,50167 (EUR/hl) netto
Index für Holzhackschnitzel (Mittelwert aus Sept. 2014 mit Feb. 2015):	BIO =	98,56667

Stadtwerke Augsburg Energie GmbH
Hoher Weg 1
86152 Augsburg
Telefon: 0821/6500-8012 Fax: 0821/6500-8024
grosskunden.energie@sw-augsburg.de

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 24.03.2015 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2014-714-2
Bauvorhaben: Neubau einer Außenterrasse
Baugrundstück: Hofackerstr. 20a
Flur Nr.: 1163/5, Gemarkung: Haunstetten

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauunterlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 243 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Minig-Berndsen, unter der Rufnummer 324-34620 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Stadt Augsburg - Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 24.03.2015 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2014-601-1

Bauvorhaben: Errichtung eines Nebengebäudes (Holzlege und Geräteraum) und einer Terrassenüberdachung sowie Einbau einer Außentüre in eine Garage
Baugrundstück: Daucherstr. 31
Flur Nr.: 452/36, Gemarkung: Kriegshaber
Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 147 (1. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Kessler, unter der Rufnummer 324-4618 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 24.03.2015 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-NU-2014-3-2
Bauvorhaben: Nutzungsänderung für die Außenstelle der Wasser GmbH der Stadtwerke Augsburg
Baugrundstück: Bürgermeister-Widmeier-Str. 27
Flur Nr.: 600, Gemarkung: Haunstetten
Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 242 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Koller, unter der Rufnummer 324-4616 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Studium zur Diplom-Verwaltungswirtin (FH) zum Diplom-Verwaltungswirt (FH)

Zum 01. Oktober 2016 beabsichtigen wir

11 Nachwuchskräfte

für die dritte Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn „Verwaltung und Finanzen“ einzustellen.

Die Anwärterinnen/Anwärter absolvieren ein dreijähriges Fachhochschulstudium, das bei erfolgreicher Beendigung mit dem akademischen Grad Diplom-Verwaltungswirtin (FH) / Diplom-Verwaltungswirt (FH) abschließt. Während des Studiums werden Anwärterbezüge (derzeit 1.083,85 € brutto) bezahlt. Die Laufbahn der dritten Qualifikationsebene beginnt mit der Amtsbezeichnung „Verwaltungsinspektorin“ / „Verwaltungsinspektor“. Im Rahmen der gegebenen Beförderungsmöglichkeiten kann das Amt einer „Verwaltungsrätin“ / eines „Verwaltungsrates“ erreicht werden. Eine spätere Qualifizierung für die vierte Qualifikationsebene ist bei entsprechender Eignung ebenfalls möglich.

Wir bieten eine interessante Ausbildung, in der gründliche Kenntnisse über die vielseitigen Aufgaben einer Großstadtverwaltung vermittelt werden.

Die Einstellung setzt die Teilnahme an einem Auswahlverfahren voraus. Im Rahmen dieses Auswahlverfahrens haben die Bewerber eine Auswahlprüfung abzulegen, die von der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses voraussichtlich am 05. Oktober 2015 durchgeführt wird. Der endgültige Termin der Auswahlprüfung und der Prüfungsort werden den Bewerbern in einem Zulassungsbescheid des Landespersonalausschusses etwa 14 Tage vor der Prüfung bekannt gegeben. Ein Anspruch auf Einstellung wird durch die erfolgreiche Teilnahme am Auswahlverfahren nicht begründet.

Zulassungsbedingungen:

Zum Auswahlverfahren werden alle Bewerberinnen/Bewerber zugelassen, die

- a) Deutsche im Sinne des Art. 116 Grundgesetz sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz besitzen oder diese bis zum Einstellungszeitpunkt erwerben,
- b) die in Bayern anerkannte unbeschränkte Fachhochschulreife oder Hochschulreife oder einen vom Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst als gleichwertig anerkannten Bildungsstand bzw. Hochschulzugangsberechtigung über erfolgreiche berufliche Fortbildungsprüfungen (Meisterprüfung oder gleichgestellte berufliche Fortbildungsprüfungen, Absolventen von Fachschulen und Fachakademien) in Verbindung mit einem Beratungsgespräch an einer bayerischen Hochschule oder an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern nachweisen können oder diese bis zum Einstellungszeitpunkt erwerben werden und
- c) zum Einstellungszeitpunkt das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Anträge auf Zulassung zum Auswahlverfahren können ab sofort im Personalamt der Stadt Augsburg, An der Blauen Kappe 18, 3. Stock, Zimmer 352, im Bürgerbüro Haunstetten, Tattenbachstr. 15, im Bürgerbüro Lechhausen, Neuburger Str. 20 oder im Bürgerbüro Kriegshaber, Ulmerstraße 72, abgeholt werden. Auch ein Ausdruck des Antrages über unser Internetportal www.augsburg.de, Stellenanzeigen, ist möglich. Die Anträge müssen bis spätestens **26.06.2015** ausgefüllt im Personalamt wieder abgegeben werden.

Wir bitten, dem Antrag keine Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Lediglich bei Vorliegen einer Behinderung oder ausländischem Bildungsabschluss sind entsprechende Nachweise in Kopie beizufügen (Bescheid vom Versorgungsamt über Schwerbehinderung oder Gleichstellung durch Arbeitsagentur, Bescheid der Zeugnisanerkennungsstelle, Zeugnis mit beglaubigter Übersetzung).

Werden Bewerbungsunterlagen dennoch eingereicht, so bitten wir aus Kostengründen um Verständnis, dass diese nicht zurückgesandt werden können.

Wir sichern jedoch zuverlässig zu, diese datengeschützt zu vernichten.

Die Stadt Augsburg hat sich verpflichtet, ihre Aufgaben aus dem SGB IX und dem Bayerischen Gleichstellungsgesetz bei Stellenbesetzungen in besonderem Maße zu erfüllen.

Auskünfte werden auch unter der Rufnummer 324-2236 gerne erteilt.

Stadt Augsburg - Personalamt